

Unterrichtsordnung und Gebührensatzung des CVJM Posaunenchores Burgsteinfurt

Der Posaunenchor ist eine Gruppe des CVJM Burgsteinfurt.

Mit qualifiziertem Instrumentalunterricht will der Posaunenchor die Freude an der Musik und am Miteinander stärken und pflegen.

1. Unterrichtsangebot

Der Posaunenchor bietet die musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf allen Instrumenten eines großen Blasorchesters, einschließlich Perkussionsinstrumente, an. Das Ausbildungsangebot umfasst dabei

- A) Einzelunterricht
- B) Ausbildung im Nachwuchsorchester (JOP)
- C) Musizieren im Orchester des Posaunenchores.

2. An- und Abmeldung

2.1. Allgemeines

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.2. Anmeldungen

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Unterrichtsbeginn, -ort, -zeit und -art werden individuell verabredet.

2.3. Probezeit

Die ersten 2 Monate nach Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit.

Während dieser Phase können Schüler und Schülerinnen die richtige Wahl des Instrumentes sowie die persönliche Eignung erproben.

Eine Abmeldung zum Ende der Probezeit ist somit auch außerhalb der sonstigen Kündigungsfristen möglich.

2.4. Abmeldungen

Abmeldungen sind zum 30.04., 31.08. und 31.12. d. J. möglich. Sie müssen dem Vorstand spätestens 8 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.

3. Musikunterricht

3.1. Ort- und Zeit

Der Instrumentalunterricht findet einmal wöchentlich statt.

Die Unterrichtstermine und -orte werden mit dem Instrumentallehrer oder Instrumentallehrerin zu vereinbaren.

In den Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Bewegliche Ferientage bedürfen der Einzelfallregelung.

3.2. Teilnahmeverpflichtung

Die Schüler/Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Instrumentalunterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung des Posaunenchores.

Ein Anspruch auf Leistung von Unterrichtsstunden, die von Schülern abgesagt werden, besteht nicht; individuelle Vereinbarungen mit der Lehrkraft werden angeregt.

3.3. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall, der durch die Lehrkraft verursacht wird, wird ab der zweiten Woche eine Gebührenbefreiung gewährt. Eine zeitnahe Ersatzstellung wird von Seiten des Posaunenchores angestrebt.

4. Unterrichtsgebühren

4.1. Höhe der Gebühren:

- A) 20 Minuten Einzelunterricht – 45 EUR
- B) 30 Minuten Einzelunterricht – 60 EUR

4.2. Unterricht in der Nachwuchsgruppe (JOP)

Für Musikerinnen und Musiker, die **nur** am JOP teilnehmen, wird eine monatliche Teilnahmegebühr von 10 € erhoben.

4.3. Gebühr

Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben.

5. Instrumente und Noten

5.1. Instrument

Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände des Posaunenchores an die Schüler ausgeliehen werden. Für geliehene Instrumente wird neben der Unterrichtsgebühr eine Leihgebühr in Höhe von 8,50 € monatlich erhoben.

5.2. Noten

Für die Beschaffung von Notenständern ist der Schüler selbst verantwortlich. Das Notenmaterial hat der Schüler nach den Vorgaben des Instrumentallehrers ebenfalls selbst zu beschaffen.

6. Inkrafttreten

Die Unterrichtsordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Änderungen tritt am 01.07.2023 in Kraft.